

Informationen zur Sollstatistik 2017

Stand: 25. Januar 2018

Die Sollstatistik zeigt, wie viele Fälle in Ihrem Krankenhaus für die externe Qualitätssicherung in einem Erfassungsjahr dokumentationspflichtig waren. Die Ergebnisse der Sollstatistik bilden die Grundlage für die Ermittlung der Dokumentationsraten Ihres Krankenhauses.

Wichtige Neuerung ab dem Erfassungsjahr 2017:

Ab dem Erfassungsjahr 2017 werden in der Sollstatistik zusätzlich zu den bisherigen Angaben die Fallzahlen für Quartale ausgewiesen. Grundlage bildet bei allen stationären Behandlungsfällen das Entlassungsquartal und bei den ambulanten Behandlungsfällen das Behandlungsquartal. Ziel ist die orientierende Information über die Vollzähligkeit der einzelnen Quartale. Die verbindliche Kontrolle der Vollzähligkeit gemäß §§ 23–24 QSKH-RL, § 7 Abs. 7 plan. QI-RL bzw. § 15 Qesü-RL erfolgt weiterhin auf Grundlage des gesamten Erfassungsjahres.

Welche Sollstatistik muss erstellt werden?

Seit dem Erfassungsjahr 2016 müssen von allen Krankenhäusern 2 getrennte Sollstatistiken erstellt und an die jeweils zuständige Landesstelle übermittelt werden:

1. Die **QSKH-Sollstatistik** erfasst die Anzahl dokumentationspflichtiger Fälle für alle QS-Verfahren gemäß der „Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL“ des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).
2. Die **Qesü-Sollstatistik** erfasst dagegen die Anzahl dokumentationspflichtiger Fälle für alle QS-Verfahren der „Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL“ des G-BA.

Für die „QSKH-Sollstatistik“ sind folgende Regelungen zu beachten:

- Bei der „QSKH-Sollstatistik“ werden alle vollstationären Fälle im Krankenhaus erfasst. Für *Neonatologie, Pflege: Dekubitusprophylaxe* und Transplantationen (ohne Lebendspenden) müssen dabei alle Patientinnen und Patienten berücksichtigt werden, die im Erfassungsjahr 2017 entlassen und im gleichen Jahr oder im Vorjahr aufgenommen wurden. Für alle anderen QS-Verfahren sind Patientinnen und Patienten einzubeziehen, die 2017 aufgenommen und bis zum 31.01.2018 entlassen wurden – im aktuellen Erfassungsjahr gilt diese Regelung auch noch für die QS-Verfahren der plan. QI-RL.

Hinweis: Die QSKH-Sollstatistik berücksichtigt zusätzlich die Sollzahlen für landesverpflichtende Module.

- Die Sollstatistik 2017 kann ab dem 01.02.2018 erstellt werden und muss **bis zum 28.02.2018** in elektronischer und schriftlicher Form zusammen mit der Konformitätserklärung an Ihre zuständige Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung (LQS) übermittelt werden.
Hinweis: Eine zusätzliche Übermittlung in elektronischer oder schriftlicher Form an das IQTIG ist nicht erforderlich.
- Sofern Ihre elektronische Einsendung fehlerfrei war, senden Sie die methodische Sollstatistik und die Konformitätserklärung ausgedruckt und unterzeichnet an Ihre zuständige LQS.
- Auch Krankenhäuser, die eine sog. „Nullmeldung“ abgeben, sind zur postalischen und elektronischen Übermittlung der Sollstatistik und der Konformitätserklärung verpflichtet.
- Die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) legt unter § 24 Konventionalstrafen bei nicht dokumentierten Datensätzen und bei Nichtabgabe der Konformitätserklärung fest. Die aktuelle QSKH-RL steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/38/>.
- Bevor die Daten elektronisch übermittelt werden, müssen diese aus Datensicherheitsgründen verschlüsselt werden. Den dafür erforderlichen öffentlichen PGP-Schlüssel finden Sie hier: <https://iqtig.org/datenerfassung/servicedateien/>.

Für die „Qesü-Sollstatistik“ sind folgende Regelungen zu beachten:

- Bei der „Qesü-Sollstatistik“ sind neben den stationären auch vorstationäre und ambulante Fälle im Krankenhaus zu erfassen, die vom Krankenhaus abgerechnet werden. Vertragsärztliche Leistungen, z. B. durch Belegärzte, sind dagegen nicht zu berücksichtigen. Erfasst werden dabei alle Fälle von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten, die im Erfassungsjahr 2017 entlassen (stationär) oder behandelt (ambulant) wurden. Als gesetzlich versichert gelten gemäß Spezifikation alle Patientinnen und Patienten, bei denen das 9-stellige Institutionskennzeichen der Krankenkasse mit „10“ beginnt.
- Die „Qesü-Sollstatistik“ für das Erfassungsjahr 2017 muss bis zum 15.03.2018 in elektronischer und schriftlicher Form zusammen mit der Konformitätserklärung an Ihre zuständige Landesstelle (LQS/LKG) übermittelt werden.
- **Wichtige Hinweise:**
 - Eine Qesü-Sollstatistik kann nur übermittelt werden, wenn in Ihrem Bundesland eine zuständige Datenannahmestelle definiert ist. Eine aktuelle Übersicht der Datenannahmestellen finden Sie hier: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basispezifikation-fuer-leistungserbringer/2017/>. Wenn für Ihr Bundesland noch keine Datenannahmestelle definiert ist, wenden Sie sich zur Klärung des Vorgehens bitte an Ihre Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung (LQS) oder Ihre Landeskrankenhausesgesellschaft (LKG).
 - Eine zusätzliche Übermittlung in elektronischer oder schriftlicher Form an das IQTIG ist nicht erforderlich.
- Sofern Ihre elektronische Einsendung fehlerfrei war, senden Sie die methodische Sollstatistik und die Konformitätserklärung ausgedruckt und unterzeichnet an Ihre zuständige Landesstelle.
- Auch Krankenhäuser, die eine sog. „Nullmeldung“ abgeben, sind zur postalischen und elektronischen Übermittlung der Sollstatistik und der Konformitätserklärung verpflichtet.

- Bei dem QS-Verfahren 1: *Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie* werden gemäß § 18 der themenspezifischen Bestimmungen zur Qesü-RL keine Vergütungsabschlüsse für das Erfassungsjahr 2017 erhoben. Die aktuelle Qesü-RL steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/72/>.
- Bevor die Daten elektronisch übermittelt werden, müssen diese aus Datensicherheitsgründen verschlüsselt werden. Alle hierfür erforderlichen öffentlichen PGP-Schlüssel finden Sie hier: <https://iqtig.org/datenerfassung/servicedateien/>

Häufige Fragen zur Sollstatistik

Einige Fragen zur Erstellung und Übermittlung der Sollstatistik, die besonders oft gestellt werden, haben wir im Folgenden zusammengestellt und beantwortet.

- Was ist die Sollstatistik?

Die Sollstatistik ist die Aufstellung aller Leistungen, die im Berichtszeitraum, also im Erfassungsjahr 2017, für die externe vergleichende Qualitätssicherung dokumentiert werden müssen. Es wird unterschieden zwischen zwei Arten der Sollstatistik:

 - Die sogenannte „methodische Sollstatistik“ dient für Analysen der Repräsentativität und Vollständigkeit der Qualitätssicherungsdaten durch die Landesgeschäftsstellen für Qualitätssicherung (LQS) bzw. die Datenannahmestelle des Landes und das IQTIG. Nur diese methodische Sollstatistik muss Ihr Krankenhaus an die zuständige Landesstelle übermitteln. In der methodischen Sollstatistik müssen alle bundesweit verpflichtend zu dokumentierenden Leistungsbereiche aufgeführt werden, die in den Mustervorlagen der Spezifikation enthalten sind.
 - Die „Meldung Sollstatistik [...] zur Vorlage bei den Budgetverhandlungen“ dient dem Krankenhaus zum Nachweis seiner Dokumentationsverpflichtung gegenüber den Partnern der Budgetverhandlung. Diese muss **nicht** an die Landesebene übermittelt werden.
- Was ist die Konformitätserklärung?

Die Sollstatistik wird nach dem Beschluss des G-BA vom 22.11.2004 durch eine verpflichtende Konformitätserklärung ergänzt, in der die Leitung des Krankenhauses die Übereinstimmung der Sollstatistik mit den Aufzeichnungen des Krankenhauses verbindlich bestätigt.
- Wie wird die Sollstatistik erstellt?

Die Erstellung der Sollstatistik erfolgt automatisch gemäß dem durch das IQTIG spezifizierten Format mit einer QS-Filter-Software in Ihrem Krankenhaus. Für das Erfassungsjahr 2017 gilt die Spezifikation 2017 für QS-Filter-Software, die unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/qs-basispezifikation-fuer-leistungserbringer/2017/>

Aktuelle Informationen zur Erstellung der Sollstatistik 2017 finden Sie insbesondere in dem Dokument „Technische Dokumentation für Leistungserbringer“, das unter folgendem Link zur Verfügung steht: https://iqtig.org/downloads/spezifikation/2017/V04/Technische_Dokumentationen/2017_TechDok_LE_XML_V04.pdf

Es wird der gleiche Algorithmus verwendet, der auch unterjährig und fallbezogen die QS-Dokumentationspflicht prüft.

- Wie kommt die Sollstatistik zur Landesstelle?

Die methodische Sollstatistik muss in Papierform und auch in elektronischer Form bis zur angegebenen Frist an die zuständige Landesstelle übersandt werden. Danach bestätigt diese den fristgerechten Eingang der elektronischen Version durch ein entsprechendes Rückprotokoll. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesstelle.

Falls es in Ihrem Hause technische Probleme bezüglich der Verfügbarkeit der Software oder deren Anwendung für die Sollstatistik geben sollte, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig Kontakt mit Ihrem Softwareanbieter aufzunehmen.

- Müssen alle Krankenhäuser die Sollstatistik übermitteln?

Wenn Ihr Krankenhaus nach § 108 SGB V zugelassen ist und Sie vollstationäre Fälle abrechnen, sind Sie gemäß der QSKH-RL zur Abgabe der entsprechenden Sollstatistik vertraglich verpflichtet. Bei der Qesü-RL gilt die Verpflichtung darüber hinaus auch für ambulante Fälle. Diese Regelung gilt auch, wenn Ihr Leistungsspektrum keine QS-dokumentationspflichtigen Leistungen umfasst.

- Müssen alle Krankenhäuser die Sollstatistik in elektronischer Version übermitteln?

Die gültigen Richtlinien sehen vor, dass die Aufstellung gemäß dem bundeseinheitlich vorgegebenen Format sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform der von der Landesebene beauftragten Stelle übermittelt wird.

- Wie soll die Sollstatistik-Datei für die Landesstelle benannt werden?

Die Dateibezeichnung zur Lieferung der Daten an die Landesstelle muss folgendem Schema entsprechen:

SOLL_2017_<IKNRKH>_<STANDORT>_<Ländercode>_<Richtlinie>.zip.gpg

Als Codes der Richtlinien werden „QSKH“ oder „Qesue“ verwendet. Die Ländercodes sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

- Beispiel (QSKH):

Das Krankenhaus mit dem Institutionskennzeichen 123456789 und einem Standort liegt in Mecklenburg-Vorpommern.

Das ZIP-Archiv der Sollstatistik 2017 hat dann folgenden Namen:

SOLL_2017_123456789_00_QSKH.zip

Die verschlüsselte Datei für die LQS erhält den Namen:

SOLL_2017_123456789_00_MV_QSKH.zip.gpg

Ländercode	Landesgeschäftsstelle
BA	Bayern
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
HB	Bremen
HE	Hessen

Länderkode	Landesgeschäftsstelle
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

- Was geschieht nach erfolgreicher Übermittlung der Sollstatistik und Konformitätserklärung?
Die auf Landesebene beauftragte Stelle erteilt den Krankenhäusern bis zum 30. April des der Datenerhebung nachfolgenden Jahres eine Bescheinigung der vollständig dokumentierten Datensätze (IST) des abgelaufenen Kalenderjahres.

Weitere Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Landesstelle (LQS/LKG). Beim IQTIG steht Ihnen außerdem der Verfahrenssupport zur Verfügung, den Sie unter verfahrenssupport@iqtig.org oder der Rufnummer (030) 58 58 26-340 erreichen.